

RS Vwgh 1993/10/7 92/16/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
23/04 Exekutionsordnung
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
37/01 Geldrecht Währungsrecht
39/06 Rechtshilfe Amtshilfe

Norm

AbgEO §13;
DevG §22 Abs1;
DevG §22 Abs2;
EO §36;
Rechtsschutz Rechtshilfe Abgabensachen BRD 1955 Art11 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Nach der ständigen Judikatur des OGH wird § 22 Abs 2 DevG so interpretiert, daß anlässlich der Entscheidung über die Exekutionsbewilligung nicht von Amts wegen zu prüfen ist, ob das dem Exekutionstitel zugrunde liegende Rechtsgeschäft mit einer Nichtigkeit nach dem DevG behaftet ist. Die Frage einer allfälligen Bewilligungspflicht nach dem DevG und damit auch die Frage der Nichtigkeit des dem Exekutionstitel zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes ist vielmehr erst bei Ausföhlung des Erlöses aus der Exekution an den betreibenden ausländischen Gläubiger zu prüfen (Hinweis B OGH 10.4.1991, 3 Ob 11/91 ZfRV 1991, 468 und die dort zitierte Vorjudikatur: ZfVr 1989, 303; SZ 49/71, EvBl 1978/44). Was nach der angeführten Judikatur des OGH für den Bereich der Exekutionsbewilligung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu gelten hat, muß zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen auch auf Entscheidungen nach Art 11 Abs 2 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der BRD über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen, BGBl 1955/249, angewendet werden, weil § 13 AbgEO dem § 36 EO entspricht (Hinweis B OGH 10.4.1991, 3 Ob 11/91).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160186.X03

Im RIS seit

11.07.2001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at